

Preise

SWRiesa
Aus Verbundenheit.

VOLLbasis! Erdgas Riesa

Exklusiv für Kunden im Netzgebiet der Stadtwerke Riesa.

Stand: 01.01.2026

1. Preise bei einem Jahresverbrauch bis 21.747 kWh

		brutto	(netto)
Arbeitspreis	ct/kWh	11,34	(9,53)
Grundpreis	EUR/Monat	15,85	(13,32)

2. Preise bei einem Jahresverbrauch ab 21.748 kWh

		brutto	(netto)
Arbeitspreis	ct/kWh	11,09	(9,32)
Grundpreis	EUR/Monat	20,38	(17,13)

Allgemeine Hinweise:

- Der Netto-Arbeitspreis enthält die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messstellengebühr und Messung, die Energiesteuer von 0,550 ct/kWh, die Gasspeicherumlage von 0,00 ct/kWh, die Bilanzierungsumlage von 0,00 ct/kWh, sowie die Brennstoffemissionsabgabe.
- Die angegebenen Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.
- Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Änderung der Preise:

- Preisänderungen durch die SWR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB.
- Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWR sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die SWR ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Ändern die SWR die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die SWR den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

Lieferbedingungen

VOLLbasis! Erdgas

1. Vertragsgrundlagen

Die Stadtwerke Riesa GmbH (SWR) liefern Erdgas auf Grundlage der im Auftrag genannten und der nachfolgenden Bedingungen. Diese werden durch die Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SWR zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

2. Voraussetzungen der Lieferung

2.1 Die Erdgaslieferung erfolgt für Lieferstellen mit einer Nennwärmeleistung der installierten Kessel bzw. Geräte bis 500 kW, einem jährlichen Verbrauch bis 300.000 kWh und im Grundversorgungsgebiet der SWR.

2.2 Die SWR sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist.

2.3 Der Vertragsabschluss setzt voraus, dass keine Außenstände des Kunden gegenüber den SWR bestehen.

3. Art der Lieferung und Ansprüche bei Versorgungsstörungen

3.1 Die Belieferung erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 mit Erdgas Gruppe H (2. Gasfamilie) und in der Druckstufe Niederdruck.

3.2 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von § 6 Abs. 3 GasGVV sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des örtlichen Netzbetreibers teilen die SWR dem Kunden auf Anfrage mit.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Für Neukunden kommt der Liefervertrag mit schriftlicher Annahme des vom Kunden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars **VOLLbasis!**

Erdgas Riesa durch die SWR zustande. Die Belieferung beginnt zum in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Voraussetzung für den vertragsgemäßen Belieferungsbeginn ist die fristgerechte Kündigung des bisherigen Liefertermins.

4.2 Kunden, die lediglich das Gasprodukt bei den SWR wechseln, wird der **VOLLbasis! Erdgas Riesa**-Vertrag zum jeweiligen Monatsersten des Anmeldemonats wirksam.

4.3 Der Vertrag läuft solange ununterbrochen weiter, bis er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 6 Monaten nach Belieferungsbeginn gem. 4.1 möglich.

4.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

- Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

Die Kündigung wird mindestens zwei Wochen vorher angezeigt. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

4.5 Eine Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail). Die SWR haben eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen Vertragsbedingungen) bleiben unberührt.

4.6 Ist der Kunde eine Haushaltskunde i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG ist er im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Das Auszugsdatum und der zum Zeitpunkt des Auszugs aktuelle Zählerstand sind mittels eines durch den Vermieter ausgehändigte Übergabeprotokolls nachzuweisen. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Stadtwerke Riesa GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchsstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

5. Preisänderungen

5.1 Im Erdgaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten (inklusive SLP-Bilanzierungsumlage sowie Gas speicherumlage gem. § 35e EnWG), die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandlungsgesetz (CO2-Preis).

5.2 Preisänderungen durch die SWR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWR sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preismittelung nach Ziff. 5.1 maßgeblich sind. Die SWR ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preismittelung ist die SWR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Die SWR nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWR hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWR Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Schrift- oder Textform an die Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung

erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

5.5 Ändern die SWR die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die SWR den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWR haben die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

5.6 Abweichend von vorstehenden Ziff. 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Regelungen zur unveränderten Weitergabe von Mehr- oder Minderbelastungen (bspw. derzeit nach § 41 Abs. 6 EnWG) bleiben unberührt.

5.7 Ziff. 5.2 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Ferneleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5.8 Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen sind unter www.swr-riesa.de veröffentlicht.

6. Abrechnung, Ablesung, Rechnungslegung, Zahlung

6.1 Die Messeinrichtungen werden nach Aufforderung zu den festgelegten Zeitpunkten vom Kunden selbst abgelesen. Die SWR sind berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen, sofern der Kunde diesen Anfangszählerstand den SWR nicht mitgeteilt hat.

6.2 Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr. Während des Abrechnungszeitraums werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWR angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei Verzug mit einer Abschlagszahlung mahnen die SWR mit einer Frist von 2 Wochen mit Kündigungsandrohung und sind danach berechtigt, den **VOLLbasis! Erdgas Riesa**-Vertrag zu kündigen, falls zu dem in der Kündigungsandrohung genannten Fälligkeitstermin (Tag der Wertstellung) kein Zahlungseingang erfolgt ist. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt taggenau zeitanteilig.

6.3 Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (Verbrauch in kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Alle Verbrauchsmengenangaben sowie der Verbrauchspreis beziehen sich auf den Brennwert Hs,eff.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Im Falle gesetzlicher Änderungen (z. B. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG, der GasGVV oder Erlass/Änderung von weiteren Rechtsverordnungen auf Grundlage des EnWG) sowie bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen sind die SWR zur Änderung dieser Bedingungen berechtigt. Die SWR werden dem Kunden entsprechend erforderliche Änderungen der Bedingungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin Erdgas von den SWR bezieht, gilt die Zustimmung zur Bedingungsänderung als erteilt.

7.2 Die SWR dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

7.4 Die SWR sind gemäß § 107 der Energiesteuere-Durchführungsverordnung vom 31.07.2006 (BGBl I S. 1753) in der aktuellen Fassung zu folgendem Hinweis verpflichtet: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuere-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

8. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisiert verarbeitet und gespeichert. Angaben zur Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Transparenzgebot Artikel 12 ff DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter www.swr-riesa.de/transparenzinformationen. Gern senden wir Ihnen die Informationen auf Wunsch zu.

9. Kontakt zum Verbraucherservice/Schlüchtungsstelle

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbeilegungsverfahren für Strom und Gas unter folgenden Kontaktdata zur Verfügung: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480500 oder bundesweit 01805 101000; per E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder per Fax: 030 22480323. Nach einem erfolglosen Beschwerdeverfahren bei den SWR kann sich der Verbraucher an die externe Schlüchtungsstelle Energie wenden. Die Schlüchtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdata erreichbar: Schlüchtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, www.schlüchtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlüchtungsstelle-energie.de. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlüchtungsverfahren der Schlüchtungsstelle Energie verpflichtet. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.

Hinweis

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.